



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze;
Errichtung von Wohnpavillons für die Aufnahme von Asylbewerbern,
Flurstück 681, Gemarkung Degerndorf a. Inn..... 74

Vollzug der Baugesetze;
Erweiterung Wohnpark Tegernau durch Haus 1+2, 1 BA Errichtung einer Tiefgarage,
Flurstück 1136/77, Gemarkung Wasserburg a. Inn 75

Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung der vorhandenen Speicherfläche im DG in zwei abgeschlossene Wohneinheiten,
Flurstücke 49/3, 49/5, Gemarkung Bernau a. Chiemsee..... 76

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, Gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem
festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken 77

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG);
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über Beförderungsentgelte und Beförderungs-
bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Rosenheim (Taxitarifordnung) 78

Finanzwesen

Vollzug des KommZG;
2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung
in Brannenburg und Flintsbach a. Inn..... 82

Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2022 des Grundschulverbandes Feldkirchen-Westerham..... 83

Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2022 des Mittelschulverbandes Feldkirchen-Westerham 85

Sonstiges

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn 87

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage zum Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG);
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über Beförderungsentgelte und Beförderungs-
bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Rosenheim (Taxitarifordnung)

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Vollzug der Baugesetze; Errichtung von Wohnpavillons für die Aufnahme von Asylbewerbern, Flurstück 681, Gemarkung Degerndorf a. Inn

Antragssteller: Freistaat Bayern vertreten durch das Landratsamt Rosenheim, Martin Rodemers,
Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim
Vorhaben: Errichtung von Wohnpavillons für die Aufnahme von Asylbewerbern
Bauort: Brannenburg, Nußdorfer Straße
Lage: Gemarkung Degerndorf a. Inn, Flurstück 681

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Bauabteilung, Zimmer 04.213, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 29.04.2022

gez.

Bayer

**Vollzug der Baugesetze;
Erweiterung Wohnpark Tegernau durch Haus 1+2, 1 BA Errichtung einer Tiefgarage,
Flurstück 1136/77, Gemarkung Wasserburg a. Inn**

Antragssteller: Leissner Wohnbau GmbH, Pfarrer-Neumair-Straße 7-9,
83512 Wasserburg am Inn
Vorhaben: Erweiterung Wohnpark Tegernau durch Haus 1+2, 1. BA Errichtung einer Tiefgarage
Bauort: Wasserburg am Inn, Schmerbeckstraße
Lage: Gemarkung Wasserburg am Inn, Flurstück 1136/77

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Bauabteilung, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 18.05.2022

gez.

Kaiser

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung der vorhandenen Speicherfläche im DG in zwei abgeschlossene Wohneinheiten,
Flurstücke 49/3, 49/5, Gemarkung Bernau a. Chiemsee**

Antragssteller: Eder Wohnbau GmbH & Co.KG, Kling 1,83547 Babensham
Vorhaben: Nutzungsänderung der vorhandenen Speicherfläche im DG
in zwei abgeschlossene Wohneinheiten
Bauort: Bernau a. Chiemsee, Chiemseestr. 21
Lage: Gemarkung Bernau a. Chiemsee, Flurstücke 49/3, 49,5

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Bauabteilung, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 25.05.2022

gez.

Mayerhofer

GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Das Landratsamt Rosenheim erlässt als untere Veterinärbehörde (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 GDVG) aufgrund der Zuständigkeit gem. Art. 49 Abs. 4 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim „Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken“ vom 10.12.2021 wird aufgehoben.
2. Die Aufhebung tritt mit Wirkung ab dem 28.05.2022 in Kraft.

Begründung:

I.

Das aktuelle Geflügelpestgeschehen bei Wildvögeln in Bayern ist rückläufig. Auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) sind die mit Allgemeinverfügung vom 10.12.2021 angeordneten Präventivmaßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI) – auch Vogelgrippe genannt – nicht mehr erforderlich. Das Umweltministerium hat die Kreisverwaltungsbehörden deshalb gebeten, die Maßnahmen zum Schutz des Nutzgeflügels an die aktuelle Lage anzupassen.

II.

Zu Ziffer 1:

Gemäß Art. 49 Abs. 1 des BayVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Aufgrund der aktuellen fachlichen Einschätzung des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wurde die Risikolage für das Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim durch das Veterinäramt Rosenheim einer Neubewertung unterzogen.

Demnach sind die im Rahmen der o.g. Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest aktuell nicht länger erforderlich.

Die Aufhebung der Maßnahmen wurde daher im pflichtgemäßen Ermessen beschlossen.

Zu Ziffer 2:

Die Aufhebung tritt mit Wirkung ab dem 28.05.2022 - am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt - in Kraft.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 27.05.2022

gez.

Rohde
Regierungsrätin

611-5651-2-6

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG);

Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Rosenheim (Taxitarifordnung)

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822), und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.03.2022 (GVBl. S. 79) folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Rosenheim.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises und der Stadt Rosenheim.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde in den durch die Ortstafeln gem. § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen bildet die Tarifzone **A**, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone **B**.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in der Zone B ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone A zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 3

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:
 - a) dem Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises)
 - in Höhe von **5,30 €** (bis zum **31.03.2023**),
 - in Höhe von **6,30 €** (ab dem **01.04.2023**),
 - b) dem Wegtarif nach Abs. 2,
 - c) dem Zeittarif nach Abs. 3 und
 - d) den Zuschlägen nach Abs. 4.Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

- (2) Wegtarif (Tarifstufe 1):

Der Kilometerpreis beträgt **2,30 €/km** (0,20 Euro je 86,96 m) und fällt an für:

- a) Anfahrten in Zone B: ab Zonengrenze A.
- b) Zielfahrten in Zone A und Zone B.
- c) Zielfahrten aus der Zone B in Richtung Zone A nach Anfahrten: innerhalb der Zone A.
- d) Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone B zu Zielen in der Zone A: innerhalb der Zone A.
- e) Rückfahrten aus der Zone B: ab Verlassen der Anfahrtsstrecke in der Zone B.

Die Anfahrt in Zone A ist frei.

(3) Zeittarif (Tarifstufe 2):

Wartezeit 1:

Der Zeittarif von **36,00 €/Std.** (0,20 Euro je 20 Sek.) fällt an für:

- a) Zielfahrten aus der Zone B in Richtung Zone A nach Anfahrten: innerhalb der Zone B.
- b) bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit bei Fahrten, für die nach Abs. 2 ein Kilometerpreis berechnet wird.
- c) bei kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit.

Wartezeit 2:

Der Zeittarif von **25,00 €/Std.** (0,20 Euro je 28,8 Sek.) fällt an bei Rückfahrten im Bereich der Tarifzone B: bis zur Zonengrenze A.

(4) Zuschläge:

- a) Gepäck
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück **0,50 €**
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen **frei**
- b) Großraumtaxen
Für Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade-/Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können) beträgt der Zuschlag ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal **6,00 €**

Bei einer ausdrücklichen Bestellung eines Großraumtaxis beträgt der Zuschlag unabhängig von der Zahl der Fahrgäste pauschal **8,00 €**
- c) Fahrräder, E-Scooter und Segways je Fortbewegungsmittel **8,00 €**
- d) Ausdrückliche Bestellung eines Kombis **4,00 €**

Der Maximalbetrag für die Zuschläge darf **30,00 €** nicht überschreiten.

- (5) Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit der Tarifstufe 1 oder 2 (0,20 €) **5,50 €**,
bis zum **31.03.2023** **6,50 €**,
ab dem **01.04.2023**
- (6) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (7) Nach einer Anfahrt in Zone A darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.
- (8) Bei durch den Fahrgast verursachten Verschmutzungen kann für deren Beseitigung eine angemessene Entschädigung verlangt werden.
- (9) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten, mindestens jedoch **5,50 €**,
bis zum **31.03.2023** **6,50 €**,
ab dem **01.04.2023**

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (Sondereinbarungen, insbesondere zur Krankenförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie sind dem Landratsamt Rosenheim zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Das frei vereinbarte Entgelt darf als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden, wenn dies mit einem Drucker dokumentiert wird. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Absatz 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen (2,30 €/km).
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit pro Minute 0,50 € zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke, der Ordnungsnummer, des Namens des Unternehmers, der Betriebssitzadresse sowie des Datums und der Unterschrift auszustellen.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (4) Es besteht keine Verpflichtung zur Mitnahme von Fahrrädern, E-Scootern und Segways.
- (5) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Hilfsbedürftige Fahrgäste sind auf Wunsch nebst Gepäck aus der Wohnung oder Arztpraxis abzuholen bzw. bis in die Wohnung oder Arztpraxis zu bringen.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts Anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9 Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

- (1) andere als die in § 3 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- (2) entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,

- (3) entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- (4) entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis zu 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- (5) entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt
- (6) entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- (7) entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- (8) entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **01.06.2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Taxitarifordnung vom 01.05.2017 außer Kraft.
- (2) Für die Umstellung der Fahrpreisanzeiger (Taxameter) gilt eine Frist von einem Monat ab Inkrafttreten dieser Verordnung. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom 01.05.2017.

Anlage:

Auszüge aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 25.05.2022

gez.

Lederer
Landrat

FINANZWESEN

Vollzug des KommZG;

2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn hat in der Sitzung vom 24.03.2022 die nachstehende 2. Änderung ihrer Verbandssatzung beschlossen:

**Zweite Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn**

Vom 25. März 2022

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn erlässt aufgrund § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 09. März 2021 geändert worden ist, und § 26 der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn vom 11. Mai 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 06 vom 26. Juni 2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Oktober 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 15 vom 23.12.2016) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim in Kraft.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn
Brannenburg, 25.03.2022

gez.

Stefan Lederwascher
Stellvertretender Zweckverbandsvorsitzender

II.

Der Zweckverband hat die vorstehende Änderung der Satzung dem Landratsamt Rosenheim mit Schreiben vom 20.04.2022 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Änderung der Satzung vom 25.03.2022 wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG bekannt gemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 27.04.2022

gez.

Markov
Regierungsrätin

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2022 des Grundschulverbandes Feldkirchen-Westerham**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Feldkirchen-Westerham hat am 24.11.2021 den Haushalt des Jahres 2022 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Grundschulverbandes Feldkirchen-Westerham Landkreis Rosenheim für das Haushaltsjahr 2022.

Aufgrund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Grundschulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **969.000 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **614.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage (Umlegung nach der Schülerzahl)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **614.600 €** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2021 von insgesamt 333 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandschüler 1.845,65 €

Vermögensumlage (Umlegung nach der Schülerzahl)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **582.500 €** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2021 von insgesamt 333 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Vermögensumlage beträgt somit je Verbandschüler 1.749,25 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Schulverband Feldkirchen-Westerham
Feldkirchen-Westerham 28.12.2021

gez.

Schaberl
Vorsitzender der Grundschulverbandsversammlung

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Grundschulverbandes (Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Ollingerstr. 10, 83620 Feldkirchen-Westerham) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 17.05.2022

gez.

Markov
Regierungsrätin

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2022 des Mittelschulverbandes Feldkirchen-Westerham**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Feldkirchen-Westerham hat am 24.11.2021 den Haushalt des Jahres 2022 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Mittelschulverbandes Feldkirchen-Westerham Landkreis Rosenheim für das Haushaltsjahr 2022.

Aufgrund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **856.850 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **51.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage (Umlegung nach der Schülerzahl)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **581.850 €** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2021 von insgesamt 173 Verbandsschülern (ohne Gast- und auswärtige Mittlere-Reife-Schüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 3.363,29 €

Vermögensumlage (Umlegung nach der Schülerzahl)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **51.500 €** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2021 von insgesamt 173 Verbandsschülern (ohne Gast- und auswärtige Mittlere-Reife-Schüler) besucht.

Die Vermögensumlage beträgt somit je Verbandsschüler 297,69 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Schulverband Feldkirchen-Westerham
Feldkirchen-Westerham 28.12.2021

gez.

Schaberl
Vorsitzender der Mittelschulverbandsversammlung

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Ollingerstr. 10, 83620 Feldkirchen-Westerham) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 17.05.2022

gez.

Markov
Regierungsrätin

SONSTIGES

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 3162699718 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeboteene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 27.05.2022

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Anlage zur Taxitarifordnung des Landkreises Rosenheim vom 25.05.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 07 für den Landkreis Rosenheim vom 27.05.2022:

Auszüge aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

§ 39 Abs. 3 i. V. m. § 51 Abs. 5 PBefG

Die festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht unter- oder überschritten werden; sie sind gleichmäßig anzuwenden. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugutekommen, sind verboten und nichtig.

§ 28 BOKraft – Fahrpreisanzeiger

- (1) Taxen müssen mit einem beleuchtbaren Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein. Abweichend von Satz 1 ist statt der Ausrüstung mit einem beleuchtbaren Fahrpreisanzeiger auch die Ausrüstung mit einem konformitätsbewerteten softwarebasierten System möglich. Die Vorschriften des Eichrechts finden Anwendung.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger muss anzeigen
 1. das Beförderungsentgelt, getrennt nach Fahrpreis und Zuschlägen,
 2. die gegebenenfalls anzuwendende Tarifstufe.Die Anzeige muss leicht ablesbar und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

§ 37 BOKraft – Beförderungsentgelte

- (1) Ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte oder im Rahmen des Bestellvorgangs vereinbarte Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden.
- (2) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet; der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen. Nach Beendigung der Fahrt hat der Fahrzeugführer dem Unternehmer eine Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich anzuzeigen; der Unternehmer hat die Störung unverzüglich zu beheben.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 39 BOKraft – Benutzung des Taxischildes

Im Geltungsbereich der festgesetzten Beförderungsentgelte muss das Taxischild (§ 26 Abs. 1 Nr. 2) beleuchtet sein, wenn keine Fahrtaufträge ausgeführt werden; das gilt nicht bei der Bereitstellung von Taxen auf Taxenständen. Bei Durchführung eines Fahrtauftrags muss die Beleuchtung ausgeschaltet sein.

§ 61 PBefG – Ordnungswidrigkeiten (Auszug):

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Bedingungen oder Auflagen der Genehmigungen,
- den Vorschriften des PBefG über die Einhaltung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen,
- den Vorschriften der BOKraft

zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.